

CH_VB 95.3137 vom 6. Oktober 1995

Bundesverwaltung, 1995-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_95.3137

FR: CH_VB 95.3137 du 6 octobre 1995

IT: CH_VB 95.3137 del 6 ottobre 1995

Erwägungen

E. 6

octobre 1995 brik. Durch die Schliessung der Anlage hat sich die wirtschaftliche Situation der Region, die durch den wirtschaftlichen Rückgang bereits stark betroffen ist, noch verschärft (1993 verzeichnete die Region mit einer Arbeitslosenquote von 9 Prozent während mehreren Monaten den Höchstwert der Schweiz). Auch die Beschäftigungsperspektiven sowie die wirtschaftliche Entwicklung können nicht als ermutigend beurteilt werden (im Monat Januar 1995 wurden 42 offene Stellen gegenüber 843 Arbeitslosen verzeichnet). Angesichts dieser Sachlage wurden seitens der Bundesbehörden auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden sowie den Sozialpartnern die nachfolgenden Massnahmen in die Wege geleitet: Im Sinne einer Sofortmassnahme anlässlich der Schliessung von Monteforno hat sich das Biga auf Ersuchen der Gemeinde Biasca unverzüglich bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und den Sozialpartnern ein Pilotprojekt im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu organisieren. Mit diesem Projekt wird bezweckt, die Wiedereingliederung der 300 arbeitslosen Personen von Monteforno ins Erwerbsleben zu erleichtern, indem diesen Personen Massnahmen angeboten werden, die es ihnen ermöglichen, den Kontakt zum Arbeitsmarkt und ihre Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder gegebenenfalls die Phase der Verhandlungen zwischen Von Roll und den kantonalen Behörden sowie den möglichen zukünftigen Käufern so lange zu überbrücken, bis eine Lösung vorhanden ist. Als weitere Massnahme wurden im Verlaufe des Jahres 1994 die regionalpolitischen Massnahmen im Rahmen des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete und des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen in der Region Tre Valli verstärkt. Als dritte Massnahme wurde die Kartellkommission des Bundes durch eine Arbeitnehmerorganisation des Tessins beauftragt zu untersuchen, ob das Verhalten seitens der Firma Von Roll den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen entspricht. Schliesslich wurde anlässlich einer ausserordentlichen Zusammenkunft zwischen dem Tessiner Staatsrat und einer Delegation des Bundesrates am 16. März 1995 in Bern eine Arbeitsgruppe beauftragt, allfällige Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Bundes zugunsten verschiedener Wirtschaftszweige des Kantons Tessin sowie im Zusammenhang mit der Angelegenheit Von Roll-Monteforno zu prüfen. Angesichts dieser Vorkehrungen nimmt der Bundesrat zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung: 1. Unser Wirtschaftssystem basiert auf dem Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit. Es steht den Unternehmen daher frei, Produktionseinheiten zu schaffen, aber auch, entsprechende Betriebe einzustellen, insbesondere wenn deren Rentabilität aufgrund fehlender Nachfrage unbefriedigend ausfällt oder den veränderten Zielsetzungen der Betriebspolitik nicht mehr entspricht. Jedes Jahr werden aus dem einen oder ändern dieser Gründe zahlreiche Produktionsstätten in der Schweiz geschlossen. Es ist nicht

möglich, die Firma Von Roll aufgrund des Kartellgesetzes zu verpflichten, das Unternehmen in Monteforno an einen Konkurrenten zu verkaufen. Anders verhält es sich jedoch mit der Frage der Rechtmässigkeit der Absicht seitens der Von Roll, der an der Übernahme interessierten Firma eine Nichtkonkurrenzierungsklausel aufzuerlegen. Diese Frage bildete Gegenstand einer vorgängigen Untersuchung seitens der Kartellkommission. Da die Verhandlungen mit der an der Übernahme interessierten Firma zu keinem Vertragsabschluss führten, wurde dieses Verfahren eingestellt. Demgegenüber wird die Entwicklung der Konkurrenz in der schweizerischen Stahlindustrie durch die Kommission und ihr Sekretariat aufmerksam verfolgt. 2. Die seitens des Bundes verfolgte Einkaufsstrategie gibt laufend Anlass zu Erklärungen und Vorstössen, wonach den regionalen Problemen grössere Bedeutung zugemessen werden muss. Leider stehen regionalpolitische Massnahmen zeitweise im Widerspruch zu kaufmännischen Regeln und der Notwendigkeit, die Einkaufsstrategie des Bundes und seiner Regiebetriebe im Einklang mit den Prinzipien des freien Wettbewerbs festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.